



UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM  
HEIDELBERG

# Dienstvereinbarung

## Einführungsprozess Microsoft 365

Zwischen

dem UNIVERSITÄTSKLINIKUM HEIDELBERG, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
im folgenden UKHD,

und

dem PERSONALRAT DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS HEIDELBERG,  
im folgenden PR

wird folgende

Dienstvereinbarung gemäß §§ 75 Absatz 4 Nummer 16, 85 Landespersonalvertretungsgesetz für Baden-Württemberg zur Einführung von Office 365 am Universitätsklinikum Heidelberg (**DV Einführung Microsoft 365**) geschlossen:

### Präambel

---

Microsoft 365 ist die cloudbasierte Version des Software-Paketes Office des Herstellers Microsoft. Die verschiedenen Programmkomponenten (Outlook, OneNote, Kalender etc.) sind nicht mehr fest auf einem physischen Laufwerk des jeweiligen Computers gespeichert, sondern auf einem Server mit zumeist virtueller Speicherumgebung. Beim Aufrufen einer oder mehrerer Office-Anwendungen wird über eine Internetverbindung auf diesen Speicherort zugegriffen. Alle produzierten Daten und Dokumente werden dort gespeichert. Darüber hinaus ermöglicht Microsoft 365 auf der Basis eines Data-Mining-Ansatzes auch Auswertungen von Nutzerdaten und stellt die Parteien damit vor besondere datenschutz-, informationssicherheits- und mitbestimmungsrechtliche Herausforderungen. Andererseits wollen sie die Chancen nutzen, die sich aus der Einführung von Microsoft 365 für die webbasierte

Zusammenarbeit der Beschäftigten ergeben und haben daher in verschiedenen Workshops dazu gearbeitet.

Der Vorstand des UKHD hatte in seiner 58. Sitzung am 11. März 2020 die Vorbereitung für die Einführung des integrierten cloudbasierten Programmpakets Office 365 beschlossen.

## I Grundlagen

---

Diese Dienstvereinbarung regelt den Einführungsprozess von Microsoft 365, aus der sich mitbestimmungspflichtigen Aspekte der Systemeinführung ergeben (im Folgenden „Einführung Microsoft 365“).

Die Parteien sind sich einig, dass Office 365 sukzessive unter Beteiligung des PR in Betrieb genommen und einzelne Module zunächst teilweise und auch nur bei einem begrenzten Personenkreis eingesetzt werden. Erst nach Abschluss des Einführungsprozesses werden finale Regelungen zur Implementierung von Microsoft 365 zwischen den Parteien festgelegt, die dann in der **Dienstvereinbarung Microsoft 365** geregelt werden. Darüber hinaus ist den Parteien bewusst, dass sich das Programm über den Implementierungsrahmen hinaus stetig weiter entwickeln wird, sodass Regelungen mit prozessorientiertem Charakter auch für die Zukunft zu treffend sind.

Diese Dienstvereinbarung stellt bei der Einführung Microsoft 365 die Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigtendaten im Sinne von § 15 Abs.1 Satz 1 zweiter Halbsatz LDSG i.V.m. Art. 88 DSGVO dar. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass diese Dienstvereinbarung als datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigtenkontext wirkt. Sie gilt als Erlaubnistatbestand i.S.v. Art 88 Absatz 1 und Absatz 2 DS-GVO.

Diese Dienstvereinbarung ist unter Mitarbeit der Stabstelle Informationssicherheit und des Datenschutzes des UKHD zustande gekommen, die die schrittweise Einführung von Microsoft 365 über einen POC unterstützen. Ergebnisse und Empfehlungen von Microsoft aus den vorangegangenen Workshops sollen berücksichtigt und an deren Umsetzung gearbeitet werden.

## II Geltungsbereich

---

Diese Dienstvereinbarung gilt räumlich für alle Arbeitsplätze am UKHD, einschließlich aller mobil genutzter Kommunikationsgeräte des UKHD.

Diese Dienstvereinbarung gilt persönlich für alle in einem Beschäftigungsverhältnis, Dienstverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis zum Universitätsklinikum Heidelberg stehende Beschäftigte, Auszubildende und die am Universitätsklinikum tätigen Landesbeschäftigten.

Die Dienstvereinbarung über die Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme am Arbeitsplatz vom 13.05.2011 in der Fassung vom 09.01.2017 (im Folgenden „DV Internet/ E-Mail“) wird durch diese Regelungen nicht berührt.

### **III Einführungsprozess Microsoft 365**

---

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Microsoft 365 zeitnah unter Einhaltung der Mitbestimmungsrechte des PR eingeführt wird.

Die Verhandlungen über die zum Einsatz des Systems notwendige Dienstvereinbarung führen die Parteien parallel zum Einführungsprozess von Microsoft 365 zeitlich angepasst, um eine zeitnahe Inbetriebnahme des Systems und seiner einzelnen Module zu gewährleisten. Die Parteien sind sich dabei einig, dass der Verlauf der Verhandlungen der Dienstvereinbarung die Inbetriebnahme von Microsoft 365 nicht verzögern soll. Daher ist die Inbetriebnahme vorläufig auch vor Abschluss der alle Aspekte des Projektes regelnden Dienstvereinbarung Microsoft 365 gemäß I Absatz 2 unter Berücksichtigung der in dieser Einführungsvereinbarung enthaltenen Regelungen möglich.

Das UKHD wird die vom PR benannten Ansprechpartner regelmäßig über den Fortschritt und die Umsetzung der Einführung von Microsoft 365 unter Vorlage der jeweils erforderlichen Unterlagen informieren. Sobald die endgültige Konfiguration des Programmpakets feststeht, werden die Parteien eine finale, auf den in dieser Einführungsdienstvereinbarung getroffenen Regelungen basierende Dienstvereinbarung abschließen.

### **IV Erste Schritte**

---

Das UKHD ist berechtigt, einzelne Module von Microsoft 365 testweise bei einem begrenzten Personenkreis einzusetzen. Diese Module sind in der **Anl. 1**, der betroffene Personenkreis ist in der **Anl. 2** aufgeführt. Die Anlagen sind abschließend. Sie sind vor Erweiterung der Module oder des betroffenen Personenkreises entsprechend zu ergänzen.

Die Beschäftigten verpflichten sich, jede Nutzung zu unterlassen, die gegen diese Dienstvereinbarung oder gegen sonstiges geltendes Recht verstößt oder die geeignet ist, den Interessen des UKHD oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden oder die Informationssicherheit, IT-Sicherheit und Sicherheit der IT-Struktur zu beeinträchtigen. Es gilt die gesetzliche Haftung. Das UKHD behält sich arbeitsrechtliche oder disziplinarische Schritte unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des PR vor.

### **V Systembeschreibung**

---

Microsoft 365 (ehemals Office 365) ist eine Kombination bestehend aus Online-Diensten und Office-Webanwendungen. Es bietet den Anwendern die Möglichkeit, ortsunabhängig von jedem unterstützten Endgerät aus zu arbeiten. Gespeicherte Daten befinden sich in Rechenzentren von Microsoft, zu denen der Zugriff über das Internet möglich ist.

Mit der Implementierung von Microsoft 365 wird das UKHD Azure AD implementieren, die strategische Identitäts- und Zugriffsverwaltungsplattform von Microsoft für alle Cloud-Dienste.

Aufgrund der Verbindung mit dem vorhandenen lokalen AD ist der Azure AD-Hybrid eine Erweiterung der Identitätslandschaft von UKHD. Das lokale AD ist hierbei das führende System der Identitätsverwaltung für die Nutzung von Microsoft 365.

## VI Datenschutz und Informationssicherheit

---

### 1. Speicherort

Das UKHD setzt sich dafür ein, dass die personenbezogenen Beschäftigtendaten von Microsoft 365 ausschließlich auf in Dublin und Amsterdam befindlichen Servern oder auf Servern in Mitgliedstaaten der EU, in denen die DSGVO zur Anwendung kommen, verarbeitet werden. Eine entsprechende Zusage für den Mandanten UKHD hat das UKHD am 28.4.2021 vom Anbieter erhalten und liegt als **Anl. 3** dieser Dienstvereinbarung an.

### 2. Einordnung und Klassifizierung von Informationen:

Alle in Office365 verarbeiteten Informationen werden entsprechend den Vorgaben des UK klassifiziert und entsprechend gekennzeichnet. Eine Verarbeitung ist nur im Rahmen der Regelungen für die jeweilige Klassifikation zulässig.

### 3. Personenbezogene Beschäftigtendaten

Microsoft 365 erhebt und speichert ausschließlich die in der **Anl. 4** erfassten personenbezogenen Beschäftigtendaten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Dabei dienen diese Beschäftigtendaten zunächst ausschließlich der Erprobung der Software während des Einführungsprozesses. Die Verwendungszwecke der gespeicherten Daten ergeben sich ebenfalls abschließend aus der **Anl. 4**.

Die in der **Anl. 4** genannten personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen zulässiger Zwecke im Sinne der DSGVO an andere Systeme bzw. Stellen außerhalb des UKHD übermittelt oder mit Daten aus anderen Systemen verknüpft. Hiervon ausgenommen sind die jeweiligen von UKHD beauftragten IT-Dienstleister im Sinne einer Auftragsverarbeitung. Der PR erhält unverzüglich eine Kopie der mit den IT-Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen.

### 4. Informationssicherheit

Die Ablage (data-at-rest) von vertraulichen (TLP-amber) oder streng vertraulichen (TLP-red) Informationen des UKHD auf Systemen außerhalb der zentralen Rechenzentren des UKHD in Heidelberg, erfolgt grundsätzlich verschlüsselt nach dem Stand der Technik, sowie nur nach konzeptioneller (nicht individuell pro Einzelinformation) Zustimmung des jeweiligen Informationseigentümers.

Bei der Datenverschlüsselung stellt das UKHD dabei sicher, dass das sog. "double-key-feature" von Microsoft angewendet wird und der Schlüsselfaktor ausschließlich dem UKHD bekannt ist bzw. ausschließlich das UKHD darauf Zugriff hat.

Die Übertragung (data-in-motion) von vertraulichen (TLP-amber) oder streng vertraulichen (TLP-red) Informationen des UKHD über Funktionen von Office365 erfolgt soweit techn. möglich verschlüsselt. Ist funktional eine Entschlüsselung bei/durch Microsoft unumgänglich sollen zusätzliche Lösungen (ggf. Produkte) eingesetzt werden, um eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung bei diesen Kommunikationen sicherzustellen.

Die Regelungen und Vorgaben der Informationssicherheit des UKHD werden beachtet.

#### 5. Zugriffsberechtigungen

Die Übersicht der Zugriffsberechtigungen ist abschließend in der Anl. 5 dokumentiert. Alle Systemadministratoren sind dort namentlich genannt. Zugriffsberechtigt auf die in Microsoft 365 gespeicherten Stamm- und Bewegungsdaten sind ausschließlich die in dieser Anlage aufgeführten Systemadministratoren. Während der Einführungsphase wird der Zugriff von weiteren Personen auf definierte Anwendungsfälle begrenzt. Das ZIM führt eine Liste der Anwendungsfälle und der Berechtigten Personen. Der Personalrat kann jederzeit auf diese Liste zugreifen.

#### 6. Zweck der Datenverarbeitung

Es werden keine Statistiken oder Listen erzeugt, in denen personenbezogene oder -beziehbare Informationen wie Namen, Personalnummern usw. erscheinen.

Die Festlegung der endgültigen Zwecke für die Datenverarbeitung mit Microsoft 365 erfolgt in der **Dienstvereinbarung Microsoft 365** gemäß Abschnitt I Absatz 2 dieser Vereinbarung.

#### 7. Datenlöschung

Die im System während des Einführungsprozesses gespeicherten personenbezogenen Beschäftigten-daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

## VII Rechte der Beschäftigten

---

### 1. Datenschutz der Beschäftigten

Das UKHD sichert jedem Beschäftigten die Rechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO (u.a. Auskunft, Datenkopie, Berichtigung, Einschränkung, Löschen) unter der Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß DSGVO und dem LDSG zu. Informationen gemäß Art.13 ff. DSGVO erhält der Beschäftigte indem er eine Anfrage an [ZIM.IBS-Support@med.uni-heidelberg](mailto:ZIM.IBS-Support@med.uni-heidelberg) stellt. Durch ZIM IBS wird dem Anwender ein entsprechender Compliance Bericht zur Verfügung gestellt.

## 2. Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung gelten die Datenschutzgrundsätze gem. Art. 5 DSGVO, die unter <http://intranet.krz.uni-heidelberg.de/index.php?id=7534> einsehbar sind. Auf das Datenverarbeitungsverzeichnis des UKHD und die "Vorgaben und Regelungen" im Rahmen des Information Security Management System (ISMS) wird verwiesen.

## 3. Keine Verhaltens- oder Leistungskontrolle

Anhand der mit Microsoft 365 erhobenen Daten erfolgt keine Verhaltens- oder Leistungskontrolle der Beschäftigten. Dies gilt nicht für den Fall eines Sicherheits- oder eines Datenschutzereignisses sowie einer etwaigen Feststellung von Verstößen von Beschäftigten gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Dienstvereinbarung oder gegen gesetzliche Verpflichtungen, für die das UK sich nach individueller Prüfung arbeits- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen unter Einbindung des Personalrates vorbehält.

## 4. Keine personellen Einzelmaßnahmen

Informationen, die das UKHD unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung gewinnt oder unter Verletzung sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften ausgewertet oder in sonstiger Art und Weise nutzt, dürfen keine Grundlage für personelle Einzelmaßnahmen gegen Beschäftigte sein. Es besteht insoweit ein prozessuales Beweisverwertungsverbot.

Die im System erfassten Daten werden nicht zur Kontrolle von Arbeitszeit verwendet.

## VIII Rechte des Personalrats

---

Soweit die **Anl. 1-4** geändert werden müssen, ist das UKHD verpflichtet, den PR unverzüglich zu unterrichten. Soweit Mitbestimmungsrechte bestehen, werden diese berücksichtigt.

Der PR ist unter Einbeziehung des IT-Sicherheitsbeauftragten jederzeit befugt, sich nach kurzfristiger Anmeldung bei einem verantwortlichen Systemadministrator gemäß **Anl. 4** in dessen Anwesenheit am System anzumelden, um Einstellung zu überprüfen.

Der PR ist berechtigt, zu seiner technischen und juristischen Unterstützung, Sachverständige entsprechend der mitbestimmungsrechtlichen Bestimmungen hinzuzuziehen. Die Kosten trägt nach entsprechender vorheriger Freigabe das UKHD.

## IX Schlussbestimmungen

---

Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Sollten die

Parteien keine Einigung über die Auslegung dieser Vereinbarung erzielen können, kann jede Seite die ständige Einigungsstelle anrufen.

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung tritt automatisch mit dem Abschluss der Dienstvereinbarung Microsoft 365 gemäß Abschnitt I Absatz 2 außer Kraft. Diese Dienstvereinbarung entfaltet bei Kündigung keine Nachwirkung.

Für den Fall, dass die Parteien im Rahmen des Einführungsprozesses keine Einigung erzielen, ist diese Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betriebspartner kündbar.

Die Dienststelle gibt diese Dienstvereinbarung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt.

Für das Universitätsklinikum

Heidelberg, den 01.07.2021  
Katrin Erk  
Kaufmännische Direktorin  
Universitätsklinikum Heidelberg  
Im Neuenheimer Feld 672  
69120 Heidelberg

Für den Personalrat des Universitätsklinikums

Heidelberg, den 21.07.21  
R. Glockmann



UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM  
HEIDELBERG

# Dienstvereinbarung

Einführungsprozess Microsoft 365

## Anlage 1

Definition der im Einführungsprojekt eingesetzten Module/Programme der Microsoft 365 Plattform

### I Liste der Produkte

---

Mit Beginn des Einführungsprojektes werden folgende Produkte aus der Microsoft 365 Plattform eingesetzt:

Sharepoint Online

Teams

Word Online

Excel Online

Powerpoint Online

OneNote Online

OneDrive

Planner



UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM  
HEIDELBERG

# Dienstvereinbarung

Einführungsprozess Microsoft 365

## Anlage 2

Definition der Bereiche in denen die Einführung von Microsoft 365 in definierten Anwendungsfällen pilotiert wird

Mit Beginn des Einführungsprojektes werden folgende Bereiche den Einsatz von Microsoft 365 pilotieren:

**Technische Machbarkeit und Administrative Prozesse**

*Kollaboration Schwerpunkt OFFICE*

**Digitalisierung von Prozessen der Geschäftsstelle des Klinikumsvorstands**

*Kollaboration Projektmanagement*

**UKHD- Projektmanagement**

*Kollaboration UK-weites Projektmanagement*

**ZIM Projektmanagement (PPM)**

*Kollaboration Projektmanagement OE-/Abteilungsebene*

**Medizinische Klinik V – Prozess: Erfassung von Personalbedarf**

*Kollaboration Schwerpunkt KLINIK*

**Evaluation Intranet/Mitarbeiter-App**

*Informationsverteilung*

**Arbeiten in verteilten Teams**

Kollaboration mit Mitarbeitern an verschiedenen Standorten (z.B. Home Office)



UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM  
HEIDELBERG

# Dienstvereinbarung

Einführungsprozess Microsoft 365

## Anlage 3

Bestätigung der Firma Microsoft über die Speicherung der Daten des UKHD auf Servern in Mitgliedstaaten der EU, in denen die DSGVO zur Anwendung kommt

Die aktuellen Speicherorte sind werden von Microsoft hier dokumentiert:

<https://docs.microsoft.com/de-de/microsoft-365/enterprise/o365-data-locations?view=o365-worldwide>

Eine Bestätigung der Möglichkeit der Speicherung ausschließlic in der EU hat Microsoft hier angekündigt:

<https://news.microsoft.com/de-de/unsere-antwort-an-europa-microsoft-ermoeglicht-speicherung-und-verarbeitung-von-daten-ausschliesslich-in-der-eu/>



UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM  
HEIDELBERG

# Dienstvereinbarung

Einführungsprozess Microsoft 365

## Anlage 4

### Erfassung von personenbezogenen Beschäftigendaten

Folgende personenbezogene Daten der Microsoft 365 Nutzer werden über die Verknüpfung der UKHD Domäne mit dem M365 Mandaten des UKHD in die M365 übermittelt.

Name

Vorname

Email

Telefonnummer (dienstl.)

Adresse (dienstl.)



UNIVERSITÄTS  
KLINIKUM  
HEIDELBERG

# Dienstvereinbarung

Einführungsprozess Microsoft 365

## Anlage 5

Vom UKHD benannte Systemadministratoren des UKHD Microsoft  
365 Mandanten

### Globale Administratoren (Zugriff auf alle Stamm- und Bewegungsdaten)

- Klaus Wolff
- Verena Renz
- Cornelius Esch

### Sharepoint Online Administratoren

- Thomas Kontny
- Walid Ben Younes

### Teams Administratoren

- Thomas Kontny
- Walid Ben Younes